08.05.2020 - Frank Löper

Einzelheiten zur Sportstättennutzung konkretisiert

Aufgrund zahlreicher Nachfragen zur Sportstättennutzung im Rahmen der ersten Lockerungen zum Sportreiben auf Sportanlagen im Freien hat das Ministerium für Inneres und Sport in Sachsen-Anhalt jetzt Präzisierungen zur Umsetzung des Paragrafen 8 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus in Sachsen-Anhalt vorgenommen.

Sportstätten in Erbpacht werden demnach behandelt wie vereinseigene Sportanlagen. Somit ist auch hier der Vereinsvorstand entscheidungsbefugt für die Nutzungsfreigabe und regelt die Einzelheiten der Nutzung unter Beachtung der Vorgaben der 5. Landesverordnung.
Wenn Sportvereinen die **Bewirtschaftung einer Sportanlage** vom kommunalen Träger übertragen wurde, können die Einzelheiten der Nutzung nach grundsätzlicher Freigabe durch den Träger dem Verein überlassen werden.
Auch die **gleichzeitige Nutzung einer Sportanlage durch mehrere Übungsgruppen von max. fünf Personen** ist möglich. Hier muss jedoch durch den Träger der Anlage in Abhängigkeit von Größe und Beschaffenheit der Sportstätte eine Höchstzahl an Sportgruppen festgelegt werden, die die Anlage gleichzeitig nutzen dürfen. **Umkleidekabinen** bleiben geschlossen, der Zutritt zu **WC-Anlagen**, insbesondere zum Händewaschen, muss aber möglich sein.

Hier finden Sie den kompletten Wortlaut des Schreibens:

Datei: Umsetzung Sportstättennutzung zur 5. Landesverordnung Sachsen-Anhalts